

Philipp Augustus 1223 ist das Reich erstmals im Erbgang vom Vater auf den Sohn übergegangen, während zuvor die Wahl und Krönung des Thronfolgers zu Lebzeiten des Vaters üblich gewesen war; so auch noch bei der eigenen Königserhebung Philipps 1179, ein Jahr vor dem Tod seines Vaters¹¹. Eine Abfassung dieser Stelle, die bisher alle Forscher zum Kern der gleichzeitigen und hervorragend informierten „Straßburger Reichsannalen“ des ausgehenden 12. Jahrhunderts gerechnet hatten, sei somit frühestens in den 1220er Jahren denkbar. Holtzmann sammelte dann noch andere Indizien für eine spätere Abfassung, an die hier, zusammen mit weiteren, von ihm nicht erwähnten, erinnert werden soll.

Zu 1183 erwähnt der Chronist den Konstanzer Reichstag mit dem Zusatz „damals“¹², zu 1185 berichtet er von einem Überfluß an Wein, „wie ihn kein Mensch jener Zeit zuvor gesehen hatte“¹³, was beides bedeutend muß, daß „jene Zeit“ „damals“ nicht die des Verfassers ist. Zum Jahr 1191 erzählt er von der Rückreise des englischen Königs Richard Löwenherz vom Heiligen Land, seiner Gefangennahme durch Leopold von Österreich, seiner Freigabe und seiner Lehensnahme¹⁴, also bis zum Jahr 1194, so daß sicher kein gleichzeitiger Bericht vorliegt. Zum Jahr 1196 erwähnt er eine Fehde, „wegen der das ganze Elsaß vier Jahre hindurch verwüstet wurde“¹⁵, weshalb die Stelle nicht vor 1200 geschrieben sein kann. Der Tod Kaiser Heinrichs VI. 1197 habe viele Übel und Kriege zur Folge gehabt, „die danach noch lange Zeit dauerten“¹⁶; diese Aussage setzt den Abschluß der Thron-

11) HOLTZMANN, Zu den Marbacher Annalen (wie Anm. 9) S. 49 f. unter Berufung auf Alexander CARTELLIERI, Philipp II. August. König von Frankreich 1 (1899/1900) S. 29–46. Dies ist auch noch die Sicht der modernen Forschung, wenngleich sie in der Wahl von 1179 eher einen Formalakt sehen möchte, was aber an der Rechtslage nichts ändert; vgl. Andrew W. LEWIS, Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State (1981), bes. S. 76; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Reich und Thronfolgeregelung im hochmittelalterlichen Frankreich, HZ 238 (1984) S. 95–104; John W. BALDWIN, The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages (1986) S. 369.

12) S. 53, 10 f.: *qui presens fuit tunc temporis*.

13) S. 56, 9 f.: *Ipsa anno tanta habundantia vini fuit, quanta prius fuisse nullus eius temporis hominum vidit*.

14) S. 63, 5–26.

15) S. 69, 6 f.: *propter quam tota Alsatia per IIII continuos annos vastata est*.

16) S. 70, 16 ff.: *Et totus orbis in morte ipsius conturbatus fuit, quia multa mala et guerre surrexerunt, quae postea longo tempore duraverunt*.